



## **PRESSEMITTEILUNG**

**23. September 2005**

VBL legt Revision gegen die Urteile des Oberlandesgerichts Karlsruhe ein

Reform des Finanzierungssystems vom OLG nicht beanstandet

### **Berufungs-Urteil zu Startgutschriften der VBL**

**Karlsruhe. Die VBL sieht rechtliche Bedenken zu den Urteilen des Oberlandesgerichts Karlsruhe (OLG) gegen die Startgutschriften der VBL. Aus diesem Grund wird die VBL gegen die Urteile des OLG Revision beim Bundesgerichtshof einlegen. Damit ist die Entscheidung des OLG noch nicht rechtskräftig. Das OLG hatte gestern, am 22. September 2005, in 16 Fällen über Klagen gegen die Startgutschriften für Pflichtversicherte rentenferner Jahrgänge entschieden. Das Gericht ist der Auffassung, dass die Übergangsregelungen, auf denen die Startgutschriften beruhen, gegen höherrangiges Recht verstoßen. Die Startgutschriften seien deshalb nicht verbindlich. Allerdings hat das OLG die Reform des Finanzierungssystems nicht beanstandet. Auch führt das Gericht weiter aus, dass „kein Anspruch auf die Feststellung eines bestimmten (höheren) Wertes“ der Startgutschrift bestehe.**

**Eine solche Feststellung durch das Gericht wäre mit der verfassungsrechtlich geschützten Tarifautonomie unvereinbar. Laut OLG sei es daher die Sache der Tarifvertragsparteien, die Regelungen zur Startgutschrift unter Beachtung des höherrangigen Rechts neu zu gestalten.**

Die VBL hat mit der Überführung der Anwartschaften auf das neue Versorgungspunktemodell eine Grundentscheidung der Tarifvertragsparteien umgesetzt. Die gewählte Berechnungsweise in Anlehnung an die gesetzliche Regelung des § 18 Abs. 2 BetrAVG hält die VBL für richtig.

Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes wurde Ende 2001 grundlegend reformiert. Das bisherige Gesamtversorgungssystem wurde durch ein neues Betriebsrentensystem nach einem Versorgungspunktemodell abgelöst. Ziel war es, die Zusatzversorgung finanziell abzusichern, die Altersversorgung zu vereinfachen und langfristig von der Umlage-Finanzierung in die Kapitaldeckung einzusteigen.

Mit dem Systemwechsel in der Zusatzversorgung hat die VBL die bestehenden Rentenanwartschaften der Versicherten zum 31. Dezember 2001 wertmäßig

festgestellt und als sogenannte Startgutschriften in das neue Versorgungspunktemodell übertragen. Gegenstand der vorliegenden Entscheidungen ist die Ermittlung der Startgutschriften wie sie für rentenferne Versicherte (die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten) durchgeführt worden sind.

### **VBL sieht rechtliche Bedenken zum Urteil des OLG**

Entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts Karlsruhe ist die Entscheidung der Tarifvertragsparteien aus Sicht der VBL nicht zu beanstanden, für die Berechnung der erdienten Rentenanwartschaften auf § 18 BetrAVG zurückzugreifen. Denn sie berücksichtigt insbesondere die schon im früheren Gesamtversorgungssystem zur Frage der Unverfallbarkeit von Anwartschaften ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung, zum Beispiel im Rahmen der Durchführung des Versorgungsausgleichs.

Das OLG hält die alleinige Anwendung des pauschalierenden Näherungsverfahrens zur Ermittlung der anzurechnenden Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei den rentenfernen Versicherten für unzulässig. Dies sei aus seiner Sicht auch nicht durch den Verwaltungsmehraufwand begründet, der mit der Berechnung aufgrund einer individuellen Rentenauskunft verbunden wäre. Das Gericht stellt nur auf die durchschnittlichen Mehrkosten im Einzelfall ab, die sich aber allein bei der VBL für 1,7 Millionen rentenferne Versicherte auf insgesamt über 30 Millionen Euro an zusätzlichen Verwaltungskosten belaufen würden. Unbeachtet bleibt der erhebliche verwaltungstechnische Mehraufwand für insgesamt 4,8 Millionen rentenferne Versicherte aller Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes, der eine zeitnahe Systemumstellung unmöglich gemacht hätte. Hinzu kommt, dass es äußerst fraglich ist, ob die gesetzlichen Rentenversicherungsträger in diesem Umfang zum Stichtag 31. Dezember 2001 die besonderen Rentenauskünfte für die Zusatzversorgungsträger erstellt hätten.

Nach einer ersten Prüfung ist außerdem festzustellen, dass das Gericht das vorgelegte Zahlenmaterial zum Teil falsch verwendet hat. So stellt das OLG in den Entscheidungen darauf ab, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Näherungsrente die hochgerechnete tatsächliche Rente zum Teil erheblich übersteige. Eine Überprüfung hat inzwischen ergeben, dass es sich bei den vom Gericht herangezogenen Zahlen gerade nicht um hochgerechnete Renten gehandelt hat. Die vom Gericht angestellten Vergleiche beruhen also auf nicht vergleichbaren Zahlen.

Nicht nachvollziehbar ist ferner die Vermutung des Oberlandesgerichts, dass die Tarifvertragsparteien anders als bei den rentennahen Jahrgängen und Bestandsrentnern die finanziellen Konsequenzen eines „erhöhten

Besitzstandsschutzes“ für die rentenfernen Jahrgänge nicht in ihre Überlegungen einbezogen hätten. Gerade die Entscheidung der Tarifvertragsparteien, angesichts der finanziellen Situation nur den besonders schützenswerten Personengruppen einen über die Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 BetrAVG hinausgehenden Besitzschutz zu gewähren, zeigt, dass sich die Tarifvertragsparteien sehr wohl mit dieser Frage auseinander gesetzt haben.

Zum Urteil des OLG steht im Internet eine Pressemeldung des Gerichts zum Download bereit unter [www.vbl.de](http://www.vbl.de)

### **VBL ist größte Zusatzversorgungseinrichtung im öffentlichen Dienst**

Die VBL, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, führt seit über 75 Jahren die betriebliche Altersversorgung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst durch. Grundlage der betrieblichen Zusatzversorgung sind die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften. Die VBL verwaltet Beiträge und Umlagen von Arbeitgebern und Beschäftigten in Höhe von etwa 10 Milliarden Euro. Etwa 1 Million Rentner erhalten neben ihrer gesetzlichen Rente eine Zusatzrente von der VBL. Insgesamt etwa 340 Millionen Euro zahlt die VBL monatlich an Zusatzrenten aus. Derzeit nutzen rund 5.400 beteiligte Arbeitgeber und etwa 4 Millionen Versicherte die Dienstleistung der öffentlich-rechtlichen Einrichtung in Karlsruhe.

### **Die Vermögensanlage der VBL**

Die VBL verwaltet als größte deutsche Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes Beiträge und Umlagen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Höhe von etwa 10 Milliarden Euro. Diese Summe steigt Jahr für Jahr, weil die VBL im Abrechnungsverband Ost schrittweise die Kapitaldeckung einführt.

Die Anlage des Vermögens erfolgt strikt im Sinne der Versicherten. Im Vordergrund steht bei der Vermögensanlage eine breite, risikoarme Verteilung der Kapitalanlage. Die VBL hält sich hier sowohl an die Vorschriften der Anlageverordnung zum Versicherungsaufsichtsgesetz als auch an die Vorgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Unabhängige Finanzexperten erstellen im Auftrag der VBL regelmäßig so genannte Asset-Liability-Studien, welche die Ausgaben und Einnahmen der VBL untersuchen und langfristig abschätzen. Dadurch kann die VBL die bestmögliche Strategie für ihre Vermögensanlage entwickeln und umsetzen. Darüber hinaus sichern diese Studien einen professionellen Umgang mit Chancen und Risiken in der Kapitalanlage.

Zusätzlich nutzt die VBL ein modernes Risikomanagementsystem und kann somit ihre Vermögensanlage rechtzeitig an neue Marktsituationen anpassen und die Renditen weiter steigern.

Damit profitieren Versicherte, Rentner und beteiligte Arbeitgeber auch in Zukunft von einer höchstmöglichen Sicherheit und Gewinnträchtigkeit in der Vermögensverwaltung der VBL.

### **Die VBL im Wandel der Geschichte**

Die VBL wurde am 26. Februar 1929 während der Weimarer Republik unter dem ursprünglichen Namen Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL) in Berlin gegründet. Der damalige Reichsfinanzminister, Rudolf Hilferding, und zahlreiche Gewerkschaften wollten Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst sozial besser absichern. Anfang der 50er Jahre bekam die VBL ihren aktuellen Namen und zog nach Karlsruhe. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands wurde 1997 die Zusatzversorgung auch in den neuen Bundesländern eingeführt.

Von 1967 bis 2001 galt für die Zusatzrenten im öffentlichen Dienst das Gesamtversorgungssystem: Die Summe aus gesetzlicher Rente plus Zusatzversorgung sollte in etwa den Beamtenpensionen entsprechen. Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung (ATV) änderte im Jahr 2001 das System für die Zusatzversorgung. Das bisherige Gesamtversorgungssystem wurde durch ein neues Betriebsrentensystem nach dem Punktemodell abgelöst. Ziel war es, die Zusatzversorgung finanziell zu sichern, die Altersversorgung zu vereinfachen und langfristig in die Kapitaldeckung einzusteigen.

Mit dem ATV schufen die Tarifpartner Arbeitgeber und Gewerkschaften die Grundlage für die freiwillige betriebliche Altersversorgung bei der VBL. Mit der Freiwilligen Versicherung der VBL können Versicherte durch eigene Beiträge ihren Lebensstandard im Alter absichern.

Wie in den vergangenen 75 Jahren ist die VBL auch heute von den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen abhängig. Längere Lebenserwartung und anhaltende Arbeitslosigkeit stellen auch die VBL vor neue Herausforderungen. Mit dem Systemwechsel im Jahr 2001 ist die VBL einen wichtigen Schritt gegangen, um die Zusatzversorgung für Beschäftigte auch in Zukunft zu sichern.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter [www.vbl.de](http://www.vbl.de)  
Dort ist diese Pressemitteilung auch elektronisch verfügbar.

### **Ansprechpartner Presse**

**VBL.** Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder  
Percy Bischoff, Pressesprecher  
Hans-Thoma-Straße 19  
76133 Karlsruhe  
Telefon 0721 155-447  
Telefax 0721 155-1324  
E-Mail [pressestelle@vbl.de](mailto:pressestelle@vbl.de)



Versorgungsanstalt des  
Bundes und der Länder  
Karlsruhe

## Die VBL auf einen Blick

Gründung und Sitz der VBL	1929	Gründung der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL) in Berlin
	1951	Umbenennung in Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)
	1952	neuer Sitz in Karlsruhe
Rechtsform	Anstalt des öffentlichen Rechts Träger der Anstalt sind der Bund und die Länder (mit Ausnahme Hamburgs und des Saarlands)	
Aufsicht	Die VBL steht unter Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Die Freiwillige Versicherung der VBL steht unter Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).	
Organe	Vorstand mit 17 Mitgliedern, davon 3 hauptamtliche Vorstandsmitglieder; Verwaltungsrat mit 38 Mitgliedern	
Beschäftigte der VBL	rund 950	
Beteiligte	Bund und Länder, 1.725 kommunale Arbeitgeber, 104 Träger der Sozialversicherung, 3.551 sonstige Arbeitgeber. Damit ist die VBL in Deutschland die größte von rd. 30 bestehenden Zusatzversorgungseinrichtungen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes	
Versicherte	ca. 1,9 Mio. pflichtversicherte und ca. 2,1 Mio. beitragsfrei versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
Leistungsempfänger	ca. 1 Mio. Rentnerinnen und Rentner	
Leistungsangebot	Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im Rahmen der tarifrechtlich vorgesehenen Pflichtversicherung sowie Versicherungsprodukte auf freiwilliger Basis für die zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge	
Leistungen	mehr als 340 Mio. EUR monatlich	
Mitgliedschaften	aba - Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (Heidelberg); EVVÖD - Europäischer Verband der Versorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes (Bordeaux)	